



OETWIL AN DER LIMMAT

# **Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat**

Festgesetzt durch die Urnenabstimmung vom 23. September 2018



<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
	Artikel 1	Gemeindeart 3
	Artikel 2	Gemeindeordnung 3
	Artikel 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand
	Artikel 4	Mittelfristiger Ausgleich 3
<b>II.</b>	<b>DIE STIMMBERECHTIGTEN</b>	<b>3</b>
	<b>1. Stimm- und Wahlberechtigung</b>	<b>3</b>
	Artikel 5	Politische Rechte 3
	Artikel 6	Verfahren 3
	<b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	<b>4</b>
	Artikel 7	Wahlkompetenzen 4
	Artikel 8	Erneuerungs- und Ersatzwahlen 4
	<b>3. Urnenabstimmungen</b>	<b>4</b>
	Artikel 9	Obligatorische Urnenabstimmung 4
	Artikel 10	Nachträgliche Urnenabstimmung 4
	<b>4. Gemeindeversammlung</b>	<b>5</b>
	Artikel 11	Verfahren 5
	Artikel 12	Wahlbefugnisse 5
	Artikel 13	Kompetenzen 5
	Artikel 14	Rechtsetzung 5
	Artikel 15	Bau- und Planungsrecht 5
	Artikel 16	Finanzen 6
<b>III.</b>	<b>BEHÖRDEN- UND VERWALTUNGSORGANISATION</b>	<b>6</b>
	<b>1. Allgemeines</b>	<b>6</b>
	Artikel 17	Geschäftsführung 6
	<b>2. Gemeinderat</b>	<b>6</b>
	Artikel 18	Interessenbindungen 6
	Artikel 19	Zusammensetzung 6
	Artikel 20	Wahlkompetenzen 7
	Artikel 21	Allgemeine Kompetenzen 7
	Artikel 22	Rechtsetzungskompetenzen 8
	Artikel 23	Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht 8
	Artikel 24	Finanzielle Kompetenzen 8
	Artikel 25	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse 8

<b>IV.</b>	<b>KOMMISSIONEN</b>	<b>9</b>
	Artikel 26      Unterstellte Kommissionen	9
<b>V.</b>	<b>WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN</b>	<b>9</b>
	<b>1. Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>9</b>
	Artikel 27      Aufgaben	9
	Artikel 28      Herausgabe von Unterlagen	
	<b>2. Finanztechnische Prüfstelle</b>	<b>10</b>
	Artikel 29      Aufgaben	10
	<b>3. Wahlbüro</b>	<b>10</b>
	Artikel 30      Zusammensetzung	10
	<b>4. Friedensrichter</b>	<b>10</b>
	Artikel 31      Wahl, Aufgaben und Anstellung	10
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
	Artikel 32      Inkrafttreten	10
	Artikel 33      Aufhebung früherer Erlasse	10
	Artikel 34      Übergangsregelung	10

# Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat

Für die Organisation der Gemeinde Oetwil an der Limmat gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere diejenigen des kantonalen Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte ([www.zhlex.zh.ch](http://www.zhlex.zh.ch)).

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gemeindeart	<b>Art. 1</b> Oetwil an der Limmat bildet eine Politische Gemeinde.
Gemeindeordnung	<b>Art. 2</b> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	<b>Art. 3</b> In der Gemeinde Oetwil an der Limmat wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.
Mittelfristiger Ausgleich	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.  <sup>2</sup> Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

### 1. Stimm- und Wahlberechtigung

Politische Rechte	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.  <sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter und die Mitglieder des Wahlbüros, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.  <sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.
Verfahren	<b>Art. 6</b> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

## 2. Urnenwahlen

### Art. 7

Wahlkompetenzen Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Mitglieder und Präsident/in des Gemeinderates
2. Mitglieder und Präsident/in der Rechnungsprüfungskommission
3. Friedensrichter/in

### Art. 8

Erneuerungs- und Ersatzwahlen Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

## 3. Urnenabstimmung

### Art. 9

Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

### Art. 10

Nachträgliche Urnenabstimmung <sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, sowie die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung.

## 4. Gemeindeversammlung

Verfahren	<p><b>Art. 11</b> Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
Wahlbefugnisse	<p><b>Art. 12</b> Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Stimmzählenden</li><li>2. die Mitglieder des Wahlbüros.</li></ol>
Kompetenzen	<p><b>Art. 13</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;</li><li>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen;</li><li>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;</li><li>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;</li><li>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;</li><li>6. die Errichtung oder Veräusserung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht;</li><li>7. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.</li></ol> <p><b>Art. 14</b></p>
Rechtsetzung	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;</li><li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;</li><li>3. das Polizeirecht;</li><li>4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li></ol>
Bau- und Planungsrecht	<p><b>Art. 15</b> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. des kommunalen Richtplans,</li><li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li><li>3. den Erschliessungsplan,</li><li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.</li></ol>

**Art. 16**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. die Veräusserung von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000;
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 300'000;
10. Den Erwerb von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000;
11. Den Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000.

### III. BEHÖRDEN- UND VERWALTUNGSORGANISATION

#### 1. Allgemeines

**Art. 17**

Geschäfts-  
führung

Die Geschäftsführung der Behörden und der Verwaltung richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

**Art. 18**

Interessenbindun-  
gen

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre berufliche Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

#### 2. Gemeinderat

**Art. 19**

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Er ist gleichzeitig Gesundheitsbehörde und Fürsorgerbehörde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

**Art. 20**

Der Gemeinderat:

1. Bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen;
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Mitglieder unterstellter Kommissionen;
  - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

**Art. 21**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.



Rechtsetzungs-  
kompetenzen

### Art. 22

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung;
3. unterstellte Kommissionen;
4. die Organisation beratender Kommissionen;
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Kompetenzen im  
Bau- und  
Planungsrecht

### Art. 23

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. die Erteilung von Ausnahme-Bewilligungen
2. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen
3. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen
4. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Übernahme von Privatstrassen
5. die Schutzverfügungen betreffend Natur- und Heimatschutz

Finanzielle  
Kompetenzen

### Art. 24

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck \*;
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 300'000;
5. den Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken oder Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 2'000'000;
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Aufgabenüber-  
tragung an  
einzelne Mitglieder  
oder Ausschüsse

### Art. 25

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenz fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Beratende  
Kommissionen und  
Sachverständige

<sup>3</sup> Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## IV. KOMMISSIONEN

### Unterstellte Kommissionen

Unterstellte  
Kommissionen

#### Art. 26

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat sind folgende Kommissionen unterstellt:

- a) die Bau- und Planungskommission
- b) die Umweltkommission
- c) die Kulturkommission
- d) die Antennenkommission

<sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung (mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die bzw. der ein Mitglied des Gemeinderats ist), Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

## V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

### 1. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

#### Art. 27

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden in der Regel innert 30 Tagen.

<sup>3</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>4</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Herausgabe von  
Unterlagen

#### Art. 28

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

## 2. Finanztechnische Prüfstelle

- Art. 29**
- Aufgaben <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## 3. Wahlbüro

- Art. 30**
- Zusammensetzung <sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten (Vorsitz), den zu wählenden Mitgliedern sowie dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin (Aktuariat). Der Gemeinderat setzt die Zahl der Mitglieder fest.
- Aufgaben <sup>2</sup> Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## 4. Friedensrichter

- Art. 31**
- Wahl, Aufgaben und Anstellung <sup>1</sup> Die Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- <sup>2</sup> Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber wird an der Urne gewählt. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts und der Dienst- und Besoldungsverordnung.
- <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 32**
- Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.
- Art. 33**
- Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juli 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
- Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat wurde an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 angenommen.
- Art. 34**
- Übergangsregelung Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2019, das künftige Budgetjahr 2020 und die Planjahre 2021, 2022 und 2023.

**Namens der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat:**

Die Gemeindepräsidentin: Rahel von Planta

Der Gemeindeschreiber: Pierluigi Chiodini

Die vorstehende Gemeindeordnung hat der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1104 vom 21 November 2018 genehmigt.

**Der Regierungsrat des Kantons Zürich:**

Die Staatsschreiberin: Kathrin Arioli